

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00556 vom 5. Februar 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00556

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00556 du 5 février 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00556 del 5 febbraio 2007

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kürzung Grundbedarf; Gewährung einer Integrationszulage. Die Beschwerdeführerin (Gemeinde) wehrt sich dagegen, dass der Bezirksrat eine Kürzung des Grundbedarfs um 15 % für sechs Monate aufgehoben und der Beschwerdegegnerin eine Integrationszulage von Fr. 100.- zugesprochen hat. Die Beschwerdegegnerin ist der Aufforderung zum Einreichen von Belegen innert Frist nicht nachgekommen, weshalb androhungsgemäss eine sofortige Kürzung des Grundbedarfs möglich gewesen wäre. Indem nun die Beschwerdeführerin eine neue Frist zum Einreichen der Belege ansetzte, kann nicht von einem stillschweigenden Verzicht auf eine Kürzung der Sozialhilfe ausgegangen werden, zumal eine solche in demselben Beschluss verfügt wurde. Dass die Beschwerdeführerin in der Folge die Unterlagen im Rekursverfahren einreichte, vermag nichts an der Zulässigkeit der Kürzung zu ändern (E. 4.1). Da die Beschwerdeführerin ihre Tante unentgeltlich ca. 40 bis 50 Stunden im Monat pflegt, hat sie einen Anspruch auf eine Integrationszulage. Dass sie entgegen der Aufforderung der Beschwerdeführerin nicht an einem Pilotprojekt teilnimmt, ändert daran nichts. Die Teilnahme an diesem Projekt würde lediglich zu einer minimalen Integrationszulage berechtigen, worum die Beschwerdegegnerin jedoch nicht ersucht hat (E. 4.2). Teilweise Gutheissung der Beschwerde und Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (E. 5).

Erwägungen

E. 3

Abteilung VB.2006.00556 Entscheid des Einzelrichters vom

E. 5

Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten zu 2/3 der Beschwerdeführerin und zu 1/3 der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Da trotz des nunmehr erfolgten Verkaufs der Liegenschaft davon auszugehen ist, dass die Beschwerdegegnerin mittellos ist und da sie vorliegend teilweise obsiegt, weshalb das Verfahren nicht als aussichtslos gelten kann, ist ihr die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und der auf sie anfallende Gerichtskostenanteil auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gesuch um (nachträgliche) Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ist hingegen allein schon deshalb abzulehnen, weil kein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.